

Öffentliche Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Kolpingstadt Kerpen für die Jahre 2021 und 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen mit Beschluss vom 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	218.383.790 €	210.918.650 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	224.176.115 €	224.856.530 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	193.819.710 €	199.413.740 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	206.738.175 €	206.659.730 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.782.668 €	15.200.930 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.967.340 €	32.361.360 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der der Finanzierungstätigkeit auf	39.848.392 €	21.360.150 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.575.200 €	15.965.000 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	35.184.672 €	17.160.430 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 €	7.311.000 €

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	5.792.325 €	13.937.880 €

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	120.000.000 €	120.000.000 €

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.	365 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v. H.	720 v. H.
2. Gewerbesteuer	500 v. H.	500 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen KU-Stellen werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.

2. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben und Aufwendungen gemäß § 21 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)
- 2.1 Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.
- Ausnahmen hiervon sind:
- a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden,
 - b) Personalaufwendungen, Kontengruppe 50;
 - c) Personalnebenausgaben, Konten 541;
 - d) Bauliche Unterhaltung Gebäude, Kontengruppe 52410
 - e) Heizungskosten, Konten 5241500 und 5242500

- f) Strom-/Wasserkosten, Konten 5241510 und 5242510
- g) Abgaben, Konten 5241600 und 5242600
- h) Gebäudeversicherung, Konten 5241650, 5241660 und 5242650
- i) Reinigungsmittel, Konten 5241700 und 5241795
- j) Vergütung an Reinigungsunternehmen, Konten 5241750 und 5241796
- k) Reinigungsgeräte, Konten 5255500, 5255510 und 5255595
- l) Geschäftsaufwendungen, Konten 5431100 bis 5431599 (Bücher, Zeitschriften, Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Portokosten, Druck- und Kopierkosten)
- m) Zuschüsse zu privaten Baumpflanzungen, Konto 5318720
- n) Innere Verrechnungen, Konten 48 und 58

Die unter b) bis l) aufgeführten Positionen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Zusätzlich sind alle Aufwendungen in den Produkten 31.313.01 und 37.375.01 und im Schulbereich (21.211 bis 21.218) gegenseitig deckungsfähig.

Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Teilfinanzplänen.

2.2 Die folgenden Produktsachkosten, die der Finanzierung von Baumpflanzmaßnahmen dienen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- a) Zuschüsse zu privaten Baumpflanzungen, Produktsachkonto 56.561.01.00 5318720
- b) Unterhaltung Wald und Forst, Produktsachkonto 55.555.10.00 5242405
- c) Unterhaltung Straßenbegleitgrün, Produktsachkonto 11.111.18.00 5281525
- d) Unterhaltung Garten und Parkanlagen, Produktsachkonto 55.551.01.00 5242400
- e) Baumscheibensanierung Geh-/Radwege, Produktsachkonto 11.111.18.00 5281523

2.3 Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produktgruppe als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

3. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO

- 3.1 In den Teilergebnisplänen berechtigten Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
 - 3.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 4. Mittelbereitstellungen nach Ziff. 2 und 3 dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der betroffenen Produktgruppe bzw. des Gesamthaushaltes führen.
 - 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs 2 GO NRW als erheblich, wenn sie mehr als 10 % des Haushaltsansatzes, mindestens aber 10.000,- € betragen. Als unerheblich gelten ferner Buchungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, interner Leistungsverrechnungen oder im Zuge der Jahresabschlussarbeiten erforderlich sind.
 - 6. Die Wertgrenzen nach §4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW, die zu einer Einzelaufstellung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan verpflichten, werden auf 10.000,00 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als

untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 1. April 2021 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 26. Oktober 2021 erteilt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist hiervon erfasst.

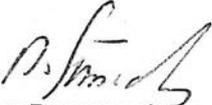
Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2023 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Zimmer 141, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadt-kerpen.de im Internet verfügbar.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 27.10.2027


Der Bürgermeister
Dieter Spürck